

# Vereinssatzung

## 1. Allgemeine Bestimmungen gem. § 57 BGB

### § 1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Narrenzunft Zeller Schwarze Katz Eberhardzell e.V.“

### § 2 Sitz des Vereins

Die Narrenzunft (im folgenden „Zunft“ genannt) hat ihren Sitz in 88436 Eberhardzell im Kreis Biberach/Riß

### § 3 Zweck des Vereins

Die Zunft „Zeller Schwarze Katz Eberhardzell e.V.“ mit dem Sitz in 88436 Eberhardzell verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 77.

Zweck des Vereins ist:

1. Die Zunft pflegt und fördert das überlieferte Schwäbisch-Alemannische Fasnetsbrauchtum und erforscht frühere Fasnets-Sitten in der Gemeinde.
2. Der Verein fördert die Schalmeienmusik, sowie die Erforschung und Durchführung von überlieferten Brauchtumstänzen.

### § 4

Der Zweck wird ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Niemand darf durch zweckfremde Ausgaben und angemessene Vergütungen begünstigt werden. Alle Gelder oder etwaige Gewinne des Vereins sind für satzungsmäßige Zwecke gebunden und laufend für solche Zwecke auszugeben. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder Auflösen oder Aufhebung des Vereins, erhalten die Mitglieder lediglich dem Verein gegebene Darlehen oder leihweise zur Verfügung gestellte Sacheinlagen zurück.

### § 5 Mitgliedschaft

Die aktive und passive Mitgliedschaft in der Zunft können alle Personen erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Gilderat. In Grenzfällen entscheidet der Zunfttrat. Der Eintritt in die Zunft gilt durch die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis als erklärt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Vergleich § 38 BGB.

Die Mitgliedschaft in der Zunft erlischt durch: Auflösung der Zunft; Ausscheiden infolge von Tod; Ausschluss; Kündigung des Mitglieds  
gem. § 39 BGB.

Verstößt ein Mitglied gegen die Bestimmungen dieser Satzung, oder schadet durch sein Verhalten dem Ansehen der Zunft, so kann es von der Zunft ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss bestimmt der Zunfttrat. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Zunftmeister.

#### § 5 a.) Ehrenmitglieder

Die Narrenzunft „Zeller Schwarze Katz“ Eberhardzell e.V. hat in einer gesonderten Ehrenordnung dokumentiert, wann Ehrungen erfolgen, wer geehrt werden soll, wie die Ehrung aussieht und welche Rechte und Pflichten damit verbunden sind.

#### § 6 Beiträge

Die Mitglieder bezahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden jährlichen Beitrag.

Jugendliche die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen nur den jährlichen Versicherungsbeitrag.

#### § 7 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3Nr. 26EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
4. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

#### § 8 Mitgliederversammlung

Der Zunftmeister beruft einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorstand. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft sowie die Vertreter der Mitgliederversammlung (Zunftträte).

## § 9 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- 1. Zunftmeister als erster Vorstand
- 2. Zunftmeister
- Zunftschreiber
- Säckelmeister
- Protokoller

Die Vorstandschaft, sowie die Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

### § 9a Zunftmeister (1. Vorstand)

Der Zunftmeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verein im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

### § 9b Zunftschreiber

Der Zunftschreiber erledigt sämtlichen laufenden Schriftverkehr. Der Zunftschreiber hat den Zunftrat bei den Sitzungen über die laufenden Geschehnisse zu informieren.

### § 9c Säckelmeister

Der Säckelmeister verwaltet das Zunftvermögen. Der Säckelmeister führt das Kassenbuch und erstellt die Jahresbilanz. Er hat die Einnahmen und Ausgaben zu vollziehen. Der Jahresabschluss muss einer Revision vorgelegt werden und hat spätestens bei der Mitgliederversammlung vorzuliegen.

### § 9d Protokoller

Dem Protokoller obliegt die Dokumentation aller von der Mitgliederversammlung, der Vorstandschaft oder dem Zunftrat getroffenen Beschlüsse. Er hat bei allen Sitzungen Protokoll zu führen. Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Außerdem ist er verantwortlich für die Führung einer Vereinschronik und weiterer Dokumentationen wie Film-, Bild-, Tonband- sowie Videoaufzeichnungen.

## § 10 Zunftrat

Dem Zunftrat gehören an:

- Die Vorstandschaft (5 Pers.)
- Die Vertreter der Mitgliederversammlung (6 Pers. kann bei Bedarf in der Mitgliederversammlung geändert werden.)
- Je ein Vertreter der Gilden (5 Pers.)

Den Vorsitz im Zunftrat führt der Zunftmeister, sofern er diese Aufgabe nicht anderweitig delegiert.

Sämtliche Angelegenheiten der Narrenzunft werden vom Zunftrat geregelt und beschlossen, sofern dies nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung oder der

Vorstandschafft ist. Er kann dazu Ressorts bilden und Ressortleiter bestimmen. Der Zunftrat bestellt die Stellvertreter des Zunftschreibers, des Säckelmeisters und des Protokollers.

Die Beschlüsse des Zunftrates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Vorstandschafft sowie der gesamte Zunftrat können grundsätzlich zur Beschlussfassung und Kommunikation die vorhandenen Möglichkeiten der Neuen Medien nutzen

## § 11 Gilden

Der Zunft angeschlossen sind folgende Gilden:

- Hexen
- Hansel
- Katzen
- Holzwurm
- Schalmeienkapelle

Jede Gilde ist Teil der Zunft, sie unterliegt dieser Satzung. Näheres regelt die Gildenordnung.

Die Gildemeister einer jeden Gilde sind Mitglieder des Zunftrates.

## § 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. jeden Jahres.

## § 13 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Nähere Einzelheiten sind in der Datenschutzordnung, die fester Bestandteil dieser Satzung ist, als Anlage zur Satzung geregelt.

## § 14 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

## § 15 Auflösung der Zunft

Die Auflösung der Zunft bedarf eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eberhardzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 16 Schlussbestimmungen

Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wurde gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB 21 – 79.

## Anhang

Um innerhalb der Zunft Voraussetzungen für eine gute Organisation zu schaffen werden Bestimmungen und Ordnungen außerhalb dieser Satzung vom Zunftrat in eigener Zuständigkeit erlassen, die sich auf die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Mitwirkenden die nicht Mitglieder sind beziehen. Es handelt sich vor allem um Bestimmungen und Ordnungen für den Zunftrat und die Gilden.

Eberhardzell, den 26.04.2019